



Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst

2.2 Auslandszuwendungen

Die Auslandszuwendungen setzen sich zusammen aus der Schulortzuwendung, der Familienzuwendung, der Schulleitungszuwendung, dem Schulortkostenausgleich und der Mietzuwendung. Kann eine Ehegattin / ein Ehegatte bzw. eine Lebenspartnerin / ein Lebenspartner Familienzuwendung, Mietzuwendung und Umzugskosten geltend machen, so wird die Zahlung nur einer berechtigten Person gewährt. Gleiches gilt bei Ansprüchen auf Zahlungen von Familienzuschlag / Mietzuwendung aus öffentlichen Mitteln.

Die Auslandszuwendungen enden grundsätzlich einen Monat vor Vertragsende.

2.2.1 Schulortzuwendung

Die Schulortzuwendung dient dem weitgehenden Ausgleich des materiellen Mehraufwands sowie der allgemeinen und dienstortbezogenen immateriellen Belastungen durch den Auslandsschuldienst.

Die Schulortzuwendung wird als Festbetrag - nach Schulortstufen gestaffelt differenziert - gezahlt. Die Orte, an denen sich eine Schule befindet, werden nach der Maßgabe der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 der Auslandszuschlagsverordnung entsprechend den Zonenstufen den Schulortstufen zugeordnet. Die Zuordnung eines in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Auslandszuschlagsverordnung nicht aufgeführten Schulortes richtet sich nach der Zuordnung zu einer Zonenstufe derjenigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Schulort liegt.

Die Schulortzuwendung wird ab dem Tag nach Eintreffen am Auslandsschulort gewährt, frühestens jedoch ab Beginn des Dienstvertrages. Hält sich die ADLK während der Unterrichtszeit außerhalb des Auslandsschulortes auf, wird die Schulortzuwendung für diesen Zeitraum eingestellt. Dies gilt nicht bei einer Abwesenheit aus dienstlichen Gründen.

Verbleiben berücksichtigungsfähige Angehörige am Auslandsschulort, wird die Schulortzuwendung durchgehend weitergezahlt.

Die Schulortzuwendung wird jährlich überprüft und mit Wirkung zum 1. September des jeweiligen Jahres an die Entwicklung der Auslandszuschläge nach Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes jeweils proportional angepasst, d.h. im festen Prozentverhältnis der von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Schulortzuwendungen zum jeweiligen Bundesbesoldungsniveau der Auslands-

zuschläge. Die ZfA veröffentlicht die sich aus der Anpassung der Schulortzuwendung ergebenden Zuwendungsbeträge.

2.2.2 Familienzuzwendung

2.2.2.1 Zuwendung für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner

Für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner wird eine Zuwendung in Höhe von 40 vom Hundert der Schulortzuwendung gezahlt, sofern sich diese Person im Haushalt der ADLK am Auslandsschulort aufhält. Die Zahlung beginnt grundsätzlich ab dem Tage nach Eintreffen der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin / des Lebenspartners am Auslandsschulort, frühestens jedoch mit der Zahlung der Schulortzuwendung und endet mit der Einstellung der Schulortzuwendung.

2.2.2.2 Kinderzuwendung

Für jeden weiteren Familienangehörigen wird für die Dauer des Aufenthaltes am Auslandsschulort eine Zuwendung in Höhe der Werte der Tabelle VI.2 zu § 53 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4 BBesG gewährt. Es werden nur solche Kinder berücksichtigt, für die die ADLK im Inland Kindergeld erhält oder bei Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland erhalten würde.

Die Familienzuzwendung wird nur gezahlt, wenn sich die berücksichtigungsfähige Person überwiegend, d. h. mehr als die Hälfte des auf ein Kalenderjahr entfallenden Vertragszeitraums, im Haushalt der ADLK aufhält.

2.2.3 Schulleitungszuzwendung

Die Schulleitungszuzwendung in Höhe von 5 vom Hundert des Grundgehalts der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 16 nach § 20 BBesG wird an Schulleiterinnen und Schulleiter der Deutschen Auslandsschulen im Sinne des § 2 ASchulG gezahlt. Leiterinnen und Leiter von deutschen Abteilungen an ausländischen Schulen, die zur Ablegung der deutschen Reifeprüfung führen, erhalten die Schulleitungszuzwendung ebenfalls.

Die Zahlung beginnt ab dem Tag der offiziellen Übernahme der Dienstgeschäfte, frühestens jedoch ab Zahlung der Schulortzuwendung. Sie endet spätestens mit Einstellung der Schulortzuwendung.

Wird im Falle einer längeren Abwesenheit der Schulleiterin / des Schulleiters eine Stellvertretung als kommissarische Schulleitung bestellt, wird dieser ab dem Zeitpunkt der offiziellen Übertragung der Dienstgeschäfte für die weitere Dauer der Vertretungszeit auch die Schulleitungszuzwendung gewährt. Die Zahlung dieser Zuwendung an die bisherige Schulleiterin / den bisherigen Schulleiter wird für diesen Zeitraum eingestellt.

2.2.4 Mietzuwendung

Die Mietzuwendung dient dem weitgehenden Ausgleich der Mehrkosten für Unterkunft am Auslandsschulort. Für den jeweiligen Auslandsschulort werden die Durchschnittsmieten in einer angemessenen Wohnlage ermittelt und gestaffelt nach Anzahl der Familienangehörigen als Mietobergrenzen festgelegt. Bei der Staffelung nach Familienstand werden nur die Angehörigen berücksichtigt, für die die ADLK eine Familienzuzahlung erhält.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter wird zur Berücksichtigung der ihnen obliegenden Repräsentationspflichten bei der Festsetzung der Mietobergrenze die ermittelte Durchschnittsmiete der Wohnung zugrunde gelegt, die dem nächst größeren Familienstand entsprechen. Bei einer kommissarischen Wahrnehmung der Schulleitung wird diese erhöhte Zuwendung nicht gewährt.

Bei der Berechnung der Mietzuwendung erfolgt der Abzug eines Eigenanteils, dessen Höhe sich an den Regelungen für Bundesbeamtinnen und -beamte orientiert.

2.2.5 Schulortkostenausgleich

Der Schulortkostenausgleich wird zum Ausgleich der Währungs- und Kaufkraftschwankungen am Auslandsschulort gewährt. Er errechnet sich auf der Basis des vom Auswärtigen Amt für die jeweils zuständige Auslandsvertretung festgestellten Kaufkraftausgleichs. Die Berechnungsgrundlage entspricht den Regelungen des § 55 Abs. 3 BBesG.